

bei Hinkmar, Bernold kann sie also nur aus Bernhards Brief übernommen haben. Bei dem zweiten Beispiel stimmt die Version des *Coelestinizitates* bei Bernhard und Bernold überein, weicht aber von der Hinkmars ab, und den Satz *canones proprii* (bzw. *proprie*) *sunt sacerdotum* kann Bernold so wiederum nicht von Hinkmar entlehnt haben, der von *sui sunt canones sacerdotum* spricht, sondern nur von Bernhard.

Dieser kurze Textvergleich zeigt, daß Bernold für die Abfassung von *De excommunicatis vitandis* nicht direkt auf das *Opusculum* Hinkmars zurückgegriffen hat, sondern den Brief Bernhards von 1076 rezipiert hat, eine Arbeitsweise, die sich etwa auch bei Manegold von Lautenbach nachweisen läßt, der Teile von Schriften Bernolds für seine eigenen Werke verwendet hat⁴⁶. Bernolds Erwiderung auf den Brief seines ehemaligen Lehrers Bernhard sowie die von ihm dazu überlieferten Randglossen⁴⁷ zeigen ja, daß er sich mit dem Traktat gründlich auseinandergesetzt hat, und wahrscheinlich hat er später in dem Schreiben Bernhards die *Collectio* von Semur wiedererkannt, so daß er mit dem *quidam libellus* des zu Beginn angeführten Zitates die Schlettstädter Handschrift gemeint haben dürfte.

Damit sind wir wieder am Ausgangspunkt, dem Briefwechsel zwischen Bernold und Bernhard von 1076, angelangt. Abgesehen von einigen Verbesserungen des Editionstextes von *De damnatione schismaticorum II* erweist sich, so denke ich, auch dieser Beitrag als ein Mosaikstein zu dem Bild, das wir von der Arbeitsweise des süddeutschen Gelehrtenkreises um Bernold von Konstanz rekonstruieren können, der wie „keines der Gelehrtenzentren der westlichen Christenheit des späten 11. Jahrhunderts ... so genau bis in alle Einzelheiten studiert werden kann“⁴⁸, nicht zuletzt weil eine ganze Anzahl kanonistischer Handschriften aus der Konstanzer Dombibliothek davon Zeugnis geben⁴⁹. Hildesheim als Herkunftsort einer kanonistischen Vorlage dürfte da sicherlich eher die Ausnahme sein. Die behandelten Werke Bernhards und Bernolds illustrieren aber außerdem, wie eine Schrift des 9. Jh., eben das *Opusculum LV capitulorum* Hinkmars, in andere Argumentationszusammenhänge eingebaut, auf verschiedene Weise im 11. Jh. wieder Verwendung fand. Daß dies bisher in vollem Umfang nicht bemerkt wurde, liegt vor allem daran, daß beide Gelehrte, sowohl Bernhard, der das Werk des Reimser Erzbischofs ausgiebig benutzte, als auch Bernold, der dies erkannte, den Namen Hinkmars verschwiegen.

⁴⁶) Vgl. Wilfried Hartmann, Manegold von Lautenbach und die Anfänge der Frühcholastik, DA 26 (1970) S. 123 ff. und Robinson, Arbeitsweise Bernolds S. 119 ff.

⁴⁷) Vgl. Autenrieth, Domschule S. 135 ff.: die sowohl in der Stuttgarter Hs. als auch in der Vorlage des Druckes von Gretser erhaltenen Randbemerkungen sind vermutlich auf autographe Bemerkungen Bernolds in der Vorlage zurückzuführen.

⁴⁸) Robinson, Arbeitsweise Bernolds S. 122.

⁴⁹) Vgl. Johanne Autenrieth, Die kanonistischen Handschriften der Dombibliothek Konstanz, in: Dies./Raymund Kottje, Kirchenrechtliche Texte im Bodenseegebiet (Vorträge und Forschungen, Sonderband 18, 1975) S. 5–21.